

§ 6 Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie einmal und nur im Rahmen der nächsten allgemeinen Prüfung wiederholen; die Wiederholung setzt das erneute Ableisten eines Vorbereitungsdienstes von zwölf Monaten voraus. ²Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. ³Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb der nach Satz 2 genehmigten Frist abzulegen. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Mitteilung nach § 19 Abs. 2 zu stellen.

(2) ¹Eine bei erstmaliger Ablegung bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung einmal wiederholt werden. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Anstelle eines Zeugnisses tritt zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten soll. ⁴Wird diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁵Wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so ist gleichzeitig das Zeugnis für die erste Prüfung zurückzugeben. ⁶Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das bisher erstellte Zeugnis vorlegt. ⁷Auf dem ersten Zeugnis wird von der Leiterin oder von dem Leiter des Prüfungsamts vermerkt, dass und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde und welches der beiden Prüfungsergebnisse gilt. ⁸Die Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluss. ⁹Eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Prüfung ist im Fall des Abs. 1 oder 2 im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Mit der Meldung zur Prüfung kann im Fall des Abs. 2 beantragt werden, dass die im schulpraktischen Teil erzielte Note angerechnet wird. ³Bei Prüfungen nach Abs. 2 werden die Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz (§ 15) aus der ersten Prüfung unverändert übernommen.

(4) ¹Auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung kann jederzeit verzichtet werden. ²Der Verzicht muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. ³Die Wiederholungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.